

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Den Angeboten und Verträgen der SCANLAB GmbH (SCANLAB) auf Lieferung von Produkten liegen ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen zugrunde. Allgemeine und sonstige Geschäftsbedingungen des Kunden, die diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den besonderen Bedingungen eines Angebots der SCANLAB widersprechen, gelten nur, wenn und soweit ihre Gültigkeit von SCANLAB ausdrücklich schriftlich anerkannt wird. Die Annahme von Lieferungen von SCANLAB oder Stillschweigen über die nachfolgenden Bedingungen gelten seitens des Kunden als deren Genehmigung.

§ 1 Angebot und Annahme

- Ein Vertrag (Auftrag) mit dem Kunden kommt erst mit Erteilung einer schriftlichen Auftragsbestätigung von SCANLAB zustande. Vorausgehende Erklärungen des Kunden, insbesondere Bestätigungsschreiben, gelten lediglich als Angebot zum Vertragsschluss, der wiederum einer schriftlichen Auftragsbestätigung von SCANLAB bedarf.
- Falls nicht schriftlich anders vereinbart, sind alle Angebote, die zu den Angeboten gehörenden Muster, Proben, Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben, Preislisten und sonstige Werbeunterlagen von SCANLAB freibleibend und unverbindlich und für die Definition der Beschaffenheit eines Produktes im Rahmen eines eventuellen Vertragsschlusses unbeachtlich.
- Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- SCANLAB behält sich auch ohne besonderen Hinweis an Kunden das Recht zu Änderungen des jeweiligen Angebots im Zuge des technischen Fortschritts vor. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich SCANLAB Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

§ 2 Preise

- Alle Preise verstehen sich, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, als Nettopreise ab Werk Puchheim, ausschließlich Verpackungs- und sonstiger Nebenkosten, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- Die Preise beziehen sich auf den im Angebot beschriebenen Leistungsumfang. Sie sind freibleibend auf der Grundlage der derzeitigen Kostenermittlung. Erhöhung der Material- und Lohnkosten, von Fracht, Zöllen usw. gehen zu Lasten des Kunden. Festpreise bedürfen besonderer schriftlicher Vereinbarung. Preisänderungen bei Abnahme abweichender Mengen sind vorbehalten.

§ 3 Zahlungsbedingungen

- Zahlungen sind binnen dreißig Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu entrichten.
- Bei Zahlungsverzug werden, ohne dass es einer vorausgehenden Mahnung bedarf, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz geschuldet.
- Die Einhaltung von vertraglich vereinbarten Lieferfristen setzt die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Mitwirkungs- bzw. Vorleistungspflichten sowie der sonstigen Vertragspflichten des Kunden voraus. Befindet sich der Kunde mit der Erbringung seiner Mitwirkungs- bzw. Vorleistungspflichten sowie seiner sonstigen Vertragspflichten, insbesondere auch Zahlungsverpflichtungen aus vorherigen Vertragsbeziehungen, in Verzug, kann SCANLAB ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, ihre gesamten Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung dem Kunden gegenüber sofort fällig stellen und/oder die Stellung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung ein, ist SCANLAB darüber hinaus berechtigt, weitere Leistungen nur gegen Vorkasse oder gegen angemessene Sicherheiten auszuführen.
- Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung seitens des Kunden ist nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden zulässig.

§ 4 Lieferung

- Von SCANLAB genannte Fristen, insbesondere Liefertermine, sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich Inhalt des mit dem Kunden gemäß § 1 zustande gekommenen Vertrages geworden sind. Das Verstreichen verbindlicher Fristen berechtigt den Kunden zur Geltendmachung der ihm zustehenden gesetzlichen Rechte, jedoch erst nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Abhilfefrist.
- Vertraglich vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und aller sonst von SCANLAB nicht zu vertretenden Hindernisse, welche auf die vertragswesentlichen Pflichten von SCANLAB erheblichen Einfluss haben. Für ein Verschulden ihrer Lieferanten steht SCANLAB nicht ein.
- Wird der Versand der Produkte auf Wunsch des Kunden verzögert, so kann SCANLAB ab Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung bei SCANLAB jedoch mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Zeitraum der Lagerung von vier Wochen in Rechnung stellen.

- SCANLAB ist zu Teillieferungen berechtigt.

§ 5 Gefährübergang

- Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Produkte durch SCANLAB auf den Kunden über und zwar auch bei Teillieferung, bei Übernahme sonstiger zusätzlicher Leistungen (z. B. Versendung oder Anlieferung und Aufstellung) oder im Falle der Nacherfüllung durch SCANLAB, und zwar jeweils unabhängig davon, ob SCANLAB selbst die Versendung übernimmt oder einen Dritten hiermit beauftragt oder sich eines Dritten bedient.
- Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die SCANLAB nicht zu vertreten hat oder auf Wunsch des Kunden, so geht die Gefahr vom Tage der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- Angelieferte Vertragsprodukte sind, unbeschadet der Gewährleistungsrechte gemäß § 10, vom Kunden entgegenzunehmen, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen.

§ 6 Fertigung nach Anweisungen des Kunden

- Bei Fertigung nach Kundenzeichnungen, Mustern und sonstigen Anweisungen des Kunden übernimmt SCANLAB für die Funktionstauglichkeit des Produktes und für sonstige Mängel, soweit diese Umstände auf den Kundenanweisungen beruhen, keine Gewährleistung und Haftung.
- Der Kunde stellt SCANLAB von sämtlichen Ansprüchen Dritter, wegen durch die Produkte verursachter Schäden frei, soweit diese auf Kundenzeichnungen, Muster und sonstigen Anweisungen des Kunden beruhen. Dies gilt auch für Ansprüche aus Produkthaftung.
- Der Kunde übernimmt SCANLAB gegenüber die Gewähr, dass die Herstellung und Lieferung der nach seinen Anweisungen gefertigten Produkte keine Schutzrechte Dritter verletzt. Im Falle der Geltendmachung von Schutzrechten durch Dritte ist SCANLAB berechtigt, nach Anhörung des Kunden vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist verpflichtet, SCANLAB die durch die Geltendmachung der Schutzrechte entstehenden Schäden und Kosten zu ersetzen. Im Falle des Rücktritts sind die von SCANLAB bisher geleisteten Arbeiten am Produkt zu ersetzen.

§ 7 Beistellungen durch Kunden

- Werden vom Kunden Teile, Material oder sonstige Stoffe zur Ausführung des Vertrags zur Verfügung gestellt (nachfolgend „Beistellungen“), so ist der Kunde für deren Tauglichkeit und Geeignetheit verantwortlich. Sofern nicht schriftlich ausdrücklich vereinbart, führt SCANLAB daher keine Wareneingangskontrolle oder Eignungsprüfung durch.
- Sind die Beistellungen des Kunden für das Produkt untauglich oder ungeeignet, und ist dies für SCANLAB nicht offensichtlich, so bestehen insoweit keine Gewährleistungs- oder Haftungsansprüche des Kunden gegenüber SCANLAB.
- Der Kunde hat SCANLAB den durch die Untauglichkeit oder Ungeeignetheit der Beistellungen verursachten Schaden zu ersetzen und zusätzlich entstehenden Aufwand zu erstatten.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- SCANLAB behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten (nachfolgend „Vorbehaltsware“) bis zum Eingang der vertraglich vereinbarten Zahlungen auf Forderungen der SCANLAB aus dem zugrunde liegenden Vertrag und etwaigen diesem Vertrag vorangegangenen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, einschließlich gesetzlicher Ansprüche, vor.
- SCANLAB ist berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunde die Versicherung selbst nachweislich abgeschlossen und SCANLAB auf diesen Umstand hingewiesen hat.
- Der Kunde darf Vorbehaltsware weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Eine Weiterveräußerung oder Verbindung von Vorbehaltsware ist nur im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet.
- Im Falle der Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit beweglichen Sachen im Sinne der §§ 946 ff. BGB erwirbt SCANLAB Miteigentum an dem entstehenden einheitlichen Produkt oder an der entstehenden einheitlichen Sache im Verhältnis des Fakturen-Wertes der Vorbehaltsware zum Wert des entstehenden einheitlichen Produktes oder der entstehenden einheitlichen Sache.
Im Falle der Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware im Sinne des § 950 BGB erlischt das Eigentum der SCANLAB an der Vorbehaltsware nicht, sondern es gelten die Rechtsfolgen des vorstehenden Absatzes auch hinsichtlich des entstehenden neuen Produktes bzw. der entstehenden neuen Sache.
Einheitliche bzw. neue Produkte oder Sachen, an denen SCANLAB einen Miteigentumsanteil nach den vorstehenden Regelungen dieses Absatzes erwirbt, gelten ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der Regelung des § 8.
- Veräußert der Kunde Vorbehaltsware unter entgeltlicher Eigentumsübertragung an einen Dritten, so tritt der Kunde bereits jetzt seine Zahlungsansprüche aus dem Veräußerungsgeschäft gegen den Erwerber in Höhe der noch bestehenden Zahlungsforderungen der SCANLAB gegen den Kunden aus dem zugrunde liegenden Vertrag und etwaigen diesem Vertrag vorangegangenen Vertragsbeziehungen an die dies annehmende SCANLAB ab. Diese

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Abtretung tritt automatisch im Zeitpunkt des Abschlusses des Veräußerungsgeschäftes über die Vorbehaltsware zwischen dem Kunden und dem Dritten ein. Der Kunde ist widerruflich berechtigt, abgetretene Ansprüche für SCANLAB einzuziehen, wobei eingezogene Beträge sofort an SCANLAB weiterzuleiten sind. Zur unentgeltlichen Eigentumsübertragung der Vorbehaltsware an Dritte ist der Kunde nicht berechtigt.

6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist SCANLAB berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen und/oder die Abtretung eventueller Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen und/oder Schadensersatz vom Kunden zu verlangen.
7. Soweit SCANLAB i.S.d. Absatz 6 berechtigt ist, räumt der Kunde ihr und ihrem Beauftragten das unwiderrufliche Recht ein, seine Geschäftsräume zu den geschäftlichen Zeiten, gegebenenfalls mit Fahrzeugen, zum Zwecke der Abholung zu betreten.
8. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch Dritte hat der Kunde SCANLAB sofort schriftlich zu benachrichtigen. Die Kosten der Geltendmachung und Durchsetzung der Ansprüche von SCANLAB bezüglich der Vorbehaltsware trägt der Kunde.
9. Soweit der Wert der bestehenden Sicherheiten die Forderungen der SCANLAB gegen den Kunden aus dem zugrunde liegenden Vertrag und etwaigen diesem Vertrag vorangegangenen Geschäftsbeziehungen zwischen der SCANLAB und dem Kunden um mehr als 20 % übersteigt, ist SCANLAB auf Verlangen des Kunden verpflichtet, nach freier Wahl von SCANLAB entsprechende Sicherheiten freizugeben.

§ 9 Abtretungsausschluss

Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden gegen SCANLAB, einschließlich etwaiger Gewährleistungsansprüche, an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 10 Gewährleistung

1. Vertragsgegenstand ist ausschließlich das Produkt von SCANLAB mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck gemäß einzelvertraglicher Vereinbarung und der dem Einzelvertrag mit dem Kunden beiliegenden Produktbeschreibung. Andere oder weitergehende Eigenschaften und/oder Merkmale und/oder ein darüber hinausgehender Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie ausdrücklich und schriftlich von SCANLAB bestätigt werden. Beiliegende Produktbeschreibung sowie die einzelvertraglich vereinbarten Beschaffenheit stellen, sofern nicht entgegenstehendes ausdrücklich zwischen SCANLAB und dem Kunden vertraglich vereinbart wurde, keine Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie im Sinne des § 443 BGB dar.
2. Im Gewährleistungsfalle erfolgt nach Wahl von SCANLAB kostenlose Nacherfüllung. Bleibt die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Abhilfefrist endgültig erfolglos, kann der Kunde die anteilige Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder den Rücktritt vom Vertrag verlangen. Im Gewährleistungsfalle aus dem verkauften und übereigneten Produkt ausgebaute Teile werden automatisch Eigentum von SCANLAB, worüber die Vertragsparteien bereits bei Vertragsschluss einig sind.
3. SCANLAB ist berechtigt, die Nacherfüllung gänzlich zu verweigern, sofern sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr und beginnt mit der Anlieferung beim Kunden oder einem anderen von ihm benannten Lieferadressaten. Dies gilt entsprechend im Fall eines Austauschs des Produkts.
5. Eine Gewährleistung entfällt für Mängel und Schäden, die auf nach Gefahrübergang eingetretenen und von SCANLAB nicht zu verantwortenden Umständen beruhen. Gleiches gilt für den Fall des Annahmeverzugs.
6. Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen, soweit offensichtliche Mängel nicht unverzüglich - bei erkennbaren Mängeln jedoch spätestens binnen eines Monats nach Anlieferung des Produktes - schriftlich unter Angabe der Auftragsnummer und unter Beifügung eines Test- oder Fehlerprotokolls gerügt werden.
7. Bemängelte Vertragsprodukte sind nach Erhalt einer schriftlichen Ermächtigung von SCANLAB an diese frachtfrei zurückzusenden.
8. Im Rahmen des Abschlusses von Verträgen zwischen SCANLAB und Kunden, bei denen die vertragsgegenständlichen Produkte ausdrücklich als im Experimentier- oder Entwicklungsstadium befindlich bezeichnet werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch SCANLAB.

§ 11 Haftungsbeschränkung

1. Zum Ersatz von Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist SCANLAB nur verpflichtet, wenn
 - a) eine zwingende Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes besteht,
 - b) SCANLAB eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt, die von SCANLAB zu vertreten ist, oder
 - c) ein Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von SCANLAB zurückzuführen ist.

2. Schadensersatzansprüche sind der Höhe nach stets auf solche Schäden begrenzt, mit deren möglichem Eintritt SCANLAB bei Vertragsschluss nach den damals bekannten Umständen vernünftigerweise rechnen konnte und soweit es sich hierbei um vertragstypische, vorhersehbare Schäden handelt.
3. Der Ausschluss bzw. die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen nach den vorstehenden Absätzen umfasst auch Ansprüche aus unerlaubter Handlung und Ansprüche gegen Mitarbeiter und Auftragnehmer von SCANLAB.

§ 12 Schutzrechtsverletzungen

1. Werden nach wirksamem Vertragsabschluss zwischen SCANLAB und dem Kunden Verletzungen von Schutzrechten (Patente, Urheberrechte, Warenzeichen, Gebrauchsmuster, etc.) gegenüber dem Kunden von dritter Seite geltend gemacht und wird die Nutzung gelieferter oder zu liefernder Produkte hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, so wird SCANLAB innerhalb einer angemessenen Frist nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten die gelieferten oder zu liefernden Produkte so ändern oder ersetzen, dass sie nicht mehr die Schutzrechte Dritter berühren, gleichwohl aber der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entspricht. SCANLAB ist berechtigt, anstelle der vorgenannten Vorgehensweise nach Satz 1 den mit dem Kunden geschlossenen Vertrag im Sinne des § 346 Absatz 1 Satz 1 BGB rück abzuwickeln und die Produkte gegen Erstattung des vom Kunden bezahlten Kaufpreises nach Abzug eines angemessenen Nutzungsentgeltes für die Zeit, während der der Kunde die Vertragsprodukte in Besitz gehabt hat, zurückzunehmen.
2. Werden gegen den Kunden Ansprüche Dritter wegen einer angeblichen Verletzung von Schutzrechten durch die Produkte erhoben, so hat der Kunde SCANLAB die alleinige Entscheidung über die Führung hieraus resultierender Rechtsstreite zu überlassen. Der Kunde darf insbesondere ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SCANLAB keinen Vergleich schließen oder sonstige Zugeständnisse machen.
3. SCANLAB trägt die gesamten Kosten einer eventuell notwendig werdenden rechtlichen Auseinandersetzung und stellt den Kunden von begründeten Ansprüchen Dritter aufgrund eines unter Absatz 1 fallenden Sachverhalts frei.
4. Eine Haftung von SCANLAB wegen Schutzrechtsverletzungen kann nur entstehen, sofern der Kunde SCANLAB unverzüglich schriftlich von der Geltendmachung angeblicher Rechte Dritter benachrichtigt hat.
5. Eine Haftung von SCANLAB wegen Schutzrechtsverletzungen entfällt, sofern die Vertragsprodukte in nicht von SCANLAB autorisierter Form benutzt wurden oder sofern sie zusammen mit anderen Produkten, welche nicht von SCANLAB stammen oder von ihr nicht schriftlich zugelassen wurden, benutzt oder mit diesen verbunden, vermischt oder sonst verarbeitet wurden.
6. Der Kunde stellt SCANLAB von Ansprüchen wegen Schutzrechtsverletzungen auf erstes Anfordern hin frei, die gegen SCANLAB im Zusammenhang mit Produkten geltend gemacht werden, die SCANLAB nach Zeichnungen, Spezifikationen oder Anweisungen des Kunden hergestellt hat.

§ 13 Sonstiges

1. Die Bedingungen bleiben im Zweifel auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen sowie bestätigte Aufträge bedürfen der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Parteien aufgehoben werden.
3. Die Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für Rechtstreite im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und nach ihren erteilten Einzelaufträgen wird die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts München I vereinbart. Unbeschadet dessen bleibt SCANLAB zur Erhebung der Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden berechtigt.
4. Wegen SCANLABs Zertifizierung als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO) sichern Lieferanten mit der Annahme eines Auftrags zu, dass:
 - a) Waren, die im Auftrag für SCANLAB produziert, gelagert, befördert, an diese geliefert oder von diesen übernommen werden,
 - an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden
 - während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind
 - b) das für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal zuverlässig ist
 - c) Geschäftspartner, die in ihrem Auftrag handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern.